

Vorentwurf vom 28.01.2026

Gesetz über die Wirtschaftsentwicklung und die Innovation (WIG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **900.1**

Geändert: 122.0.13 | 866.2.12 | 900.12 | 900.2

Aufgehoben: 900.1

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik;

gestützt auf Artikel 57 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Klimagesetz vom 30. Juni 2023 (KlimG);

gestützt auf das Gesetz vom 18. Oktober 2019 über die aktive Bodenpolitik (ABPG);

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (UniG);

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

nach Einsicht in die Botschaft XXXX-DEEF-XXX des Staatsrats vom XX.
XXX XXXX

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck:

- a) die Innovation zu begünstigen und die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit im Kanton zu fördern;
- b) die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen des Kantons zu steigern und dort Wertschöpfung zu generieren;
- c) Arbeitsplätze, insbesondere in hochqualifizierten Bereichen, zu schaffen und zu erhalten.

² Zu diesem Zweck trifft der Staat die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen und arbeitet mit den Regionen, Gemeinden und den interessierten Kreisen zusammen.

³ Die oben beschriebenen Aktivitäten erfolgen nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und im Einklang mit den Klimazielen des Kantons und des Bundes.

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Staat sorgt insbesondere für:

- a) gute Rahmenbedingungen;
- b) die Unterstützung der Innovation und der strukturellen Anpassungen;
- c) eine Steigerung der Innovationstätigkeit und eine bessere Nutzung des Wissens und der Technologien, die der Forschung oder Praxis entstammen;
- d) den Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und den internationalen Partnern;
- e) die Unterstützung der Aktionen zugunsten der Imageförderung des Kantons.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Staatsrat legt die kantonale Wirtschaftsentwicklungspolitik und -strategie fest, die die Aspekte im Zusammenhang mit der Innovation einschliesst.

² Er kann den entsprechenden Projekten und Strategien, die er als prioritär einstuft, einen finanziellen Beitrag des Kantons gewähren.

³ Die Delegation für das Wirtschafts- und Finanzwesen des Staatsrats entscheidet, welche der ihr unterbreiteten Projekte als strategisch gelten. Ihr werden insbesondere diejenigen Projekte unterbreitet, die Fragen der Raumplanung und des Baus aufwerfen.

⁴ Die für die Volkswirtschaft zuständige Direktion¹⁾ (die Direktion) ist die Vollzugsbehörde dieses Gesetzes.

⁵ Das für die Wirtschafts- und Innovationsförderung zuständige Amt²⁾ (das Amt) übt die Befugnisse aus, die ihm durch dieses Gesetz und sein Reglement übertragen werden.

Art. 4 Rolle des Amts

¹ Das Amt hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Es sorgt für die Verbesserung der Rahmenbedingungen.
- b) Es unterstützt die im Kanton niedergelassenen Unternehmen bei ihrer Innovationstätigkeit, bei Investitionen und bei Firmenübergaben.
- c) Es unterstützt Initiativen, die darauf abzielen, den Wissens- und Technologietransfer zu stärken.
- d) Es nimmt die Standortpromotion des Kantons wahr und begünstigt die Innovation.
- e) Es unterstützt die Ansiedlung und die Entwicklung von Unternehmen, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB), den anderen betroffenen Dienststellen und den externen Partnern.
- f) Es unterstützt die Gründung von Unternehmen.
- g) Es setzt die regionale Wirtschafts- und Innovationspolitik um, insbesondere die Neue Regionalpolitik (NRP), und wendet die einschlägige Gesetzgebung an.
- h) Es ist die zentrale Anlaufstelle für die Unterstützung, die im Sinne dieses Gesetzes gewährt wird, und für alle anderen Anfragen, die Bedürfnisse von Unternehmen betreffen.
- i) Es fördert die Schaffung von öffentlich-privaten Partnerschaften.

² Es ist der Direktion unterstellt und kann externe Organe beauftragen, es bei der Ausführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

¹⁾ Heute: Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion

²⁾ Heute: Wirtschafts- und Innovationsförderung des Kantons Freiburg

2 Grundsätze und allgemeine Massnahmen

Art. 5 Verbesserung der Rahmenbedingungen

¹ Bei der Ausarbeitung oder Änderung von Erlasstexten sowie bei der Verwaltungstätigkeit sorgen der Staat und seine Dienststellen, die Regionen und die Gemeinden dafür, dass die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsentwicklung und die Innovation verbessert werden.

Art. 6 Innovationsförderung

¹ Das Amt schafft die nötigen Bedingungen, um die Innovation, die Ideenfindung, den Transfer von neuartigen Projekten von der Lehre in die Wirtschaftswelt und die Dynamik des Innovationsökosystems zu stimulieren.

² Es stellt eine Plattform auf, die der Innovation im Kanton gewidmet ist.

Art. 7 Verankerung in multiplen Innovationsökosystemen

¹ Der Staat Freiburg ist in ein regionales Innovationssystem eingebunden, das auf die Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons abzielt.

² Die Direktion arbeitet insbesondere mit den Hochschulen im Kanton zusammen, um Projekte zu unterstützen, die mit der kantonalen Strategie zur wirtschaftlichen Entwicklung im Einklang stehen.

3 Massnahmen zur Förderung von Innovation, Diversifizierung und Spezialisierung der Wirtschaft

Art. 8 Massnahmen zur Förderung von Wirtschaft und Innovation

¹ Der Staat kann insbesondere durch finanzielle Beiträge Folgendes fördern:

- a) die Gründung, Ansiedlung, Erweiterung und Erhaltung von Unternehmen;
- b) die Bemühungen um Innovation, Diversifizierung, Nachhaltigkeit und Entwicklung von Unternehmen;
- c) die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an attraktiven und rasch verfügbaren Grundstücken und Räumen, indem insbesondere auf die Dienstleistungen der KAAB und der privaten und öffentlichen Technologieparks und -quartiere zurückgegriffen wird;
- d) Initiativen, Programme und Projekte, die der regionalen Innovationspolitik entsprechen, sowie die Tätigkeit der regionalen Akteure;
- e) die Tätigkeit von Einrichtungen, die beauftragt sind, die Unternehmen zu unterstützen und die Innovation, den Technologietransfer, die Valorisierung von Wissen und das Image des Kantons zu fördern.

² Die Art, die Form und der Umfang der vom Staat gewährten finanziellen Beiträge werden im Ausführungsreglement festgelegt.

4 Finanzielle Unterstützung

4.1 A-fonds-perdu-Beiträge

Art. 9 Grundsatz und Bedingungen

¹ Der Staat kann finanzielle Beiträge gewähren, um Vorhaben zu unterstützen, welche die Schaffung neuer bzw. die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze fördern und/oder die Steuereinnahmen steigern.

² Diese Beiträge werden unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Die Gewährung der Beiträge führt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen;
- b) Die Projekte sind auf Innovation ausgerichtet und/oder ihr potenzieller Einfluss auf die kantonale Wirtschaft wird als gross eingestuft;
- c) Die Projekte stammen von Unternehmen, deren Tätigkeit den Zielen der kantonalen und regionalen Wirtschaftsförderungspolitik entspricht.

³ Innovativ sind insbesondere Projekte zur:

- a) Modernisierung der Produktions- und Führungsprozesse unter anderem durch Digitalisierung und Automatisierung;
- b) Verbesserung, Entwicklung und Industrialisierung von Produkten und Dienstleistungen;
- c) Erschliessung neuer Märkte.

⁴ Die finanzielle Unterstützung richtet sich nach der Bedeutung des Projekts für die Wirtschaft des Kantons und kann sowohl für Vorhaben bestehender Unternehmen als auch im Rahmen von Unternehmensgründungen und Ansiedlungen für eine bestimmte Zeit gewährt werden.

Art. 10 Ausserordentliche finanzielle Beiträge

¹ Für Projekte, die als einzigartig gewertet werden, können ausserordentliche finanzielle Beiträge gewährt werden.

² Als solche gelten insbesondere Projekte, die einen namhaften Beitrag an die nachhaltige Entwicklung, die Biowirtschaft, den Lebensmittelbereich oder die Kreislaufwirtschaft leisten.

³ Die Art, die Form und der Umfang dieser finanziellen Beiträge werden im Ausführungsreglement festgelegt.

4.2 Bürgschaft

Art. 11 Überkantonale Bürgschaft

¹ Der Staat kann sich an regionalen Bürgschaftsorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen beteiligen, um Betriebs- oder Investitionskredite für kleine und mittlere Unternehmen zu verbürgen.

² Die in Absatz 1 vorgesehene Bürgschaftsform unterliegt nicht dem Verbot der Wettbewerbsverzerrung und dem Gebot der Ausrichtung auf Innovation nach Artikel 9 dieses Gesetzes.

Art. 12 Kantonale Bürgschaft

¹ Der Staat kann subsidiär Investitionskredite verbürgen, wenn eine Bank, die der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen untersteht, das Vorhaben nach geschäftsüblichen Grundsätzen geprüft und die erforderlichen Kredite zu marktüblichen Bedingungen zugesichert hat.

² Die Bürgschaft deckt höchstens die Hälfte des Bankkredits. Der Staatsrat kann für einzigartige Projekte davon abweichen.

³ Er kann für einzelne Bürgschaften von anderen Bürgschaftsorganisationen eine Rückbürgschaft eingehen.

⁴ Das Reglement regelt die Modalitäten, insbesondere die Höhe der Risikoprämien, die maximale Laufzeit und den Deckungsgrad der Bürgschaften in der Staatsbilanz.

4.3 Seed-Darlehen und Risikokapital

Art. 13

¹ Unterstützung in Form von Seed-Darlehen und Risikokapital kann über verwaltungsexterne Organisationen gewährt werden.

² Diese Organisationen haben auch zum Ziel, die öffentlich-private Partnerschaft zu fördern.

5 Regionale Innovationspolitik

Art. 14 Geltungsbereich

¹ Die Grundsätze der regionalen Innovationspolitik, zu der die NRP gehört, gelten für das Gebiet, das im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bestimmt wird.

Art. 15 Grundsatz

¹ Die regionale Innovationspolitik wird so umgesetzt, dass sie gestützt auf die Ziele, Grundsätze und Massnahmen der Bundesgesetzgebung ³⁾ die Innovationskraft und die Wertschöpfung der Regionen erhöht.

Art. 16 Mehrjähriges Umsetzungsprogramm

¹ Der Staatsrat definiert die Strategie der regionalen Innovationspolitik in einem mehrjährigen Umsetzungsprogramm im Sinne der Bundesgesetzgebung.

² Das Programm trägt dem kantonalen Richtplan, den regionalen Richtplänen und den Zielen der betreffenden Sektoralpolitiken und der regionalen Akteure Rechnung.

Art. 17 Projektträger

¹ Die Initiativen, Programme und Projekte können von regionalen Akteuren vorgelegt werden, das heisst von:

- a) öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen und Verbänden, insbesondere von Unternehmenskonsortien;
- b) konstituierten Gruppen von Gemeinden.

Art. 18 Finanzielle Beiträge für Initiativen, Programme und Projekte

¹ Finanzielle Beiträge werden gestützt auf die Bundesgesetzgebung gewährt. Sie decken namentlich die Kosten der Projektleitung.

² Der Staat kann finanzielle Beiträge gewähren, die den Betrag der Bundesbeiträge übersteigen.

³ Die finanziellen Beiträge für Infrastrukturvorhaben können in Form von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen, A-fonds-perdu-Beiträgen oder Zinskostenbeiträgen gewährt werden.

⁴ Für wichtige Projekte können die finanziellen Beiträge ausnahmsweise mit anderen kantonalen Finanzhilfen verknüpft werden.

⁵ Der Staat macht seine Beiträge von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Projektträger abhängig.

Art. 19 Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren

¹ Für Aufgaben im Zusammenhang mit der regionalen Innovationspolitik kann der Staat Leistungsaufträge erteilen.

³⁾ Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0)

6 Verfahren und Zuständigkeiten

6.1 Gesuche um finanzielle Beiträge

Art. 20

- ¹ Die Gesuche um Beiträge nach diesem Gesetz sind an das Amt oder an die betroffene externe Einrichtung zu richten.
- ² Gesuche, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fallen, werden vom Amt geprüft und mit seiner Stellungnahme an das Entscheidungsorgan weitergeleitet.
- ³ Gesuche, die in die Zuständigkeit der externen Einrichtungen fallen, werden gemäss ihrer eigenen Arbeitsweise bearbeitet.

6.2 Entscheidungsorgane

Art. 21 Staatsrat

- ¹ Sind die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge einschliesslich der kantonalen Bürgschaften höher als 350'000 Franken, entscheidet der Staatsrat über das Gesuch.
- ² Wenn es die Umstände erfordern, können ihm auch Gesuche um kleinere Beiträge vorgelegt werden.

Art. 22 Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen

- ¹ Liegen die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge über 50'000 Franken, aber unter 350'000 Franken, entscheidet die Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (die Kommission) über den Antrag.
- ² Die Kommission wird vom Direktionsvorsteher präsidiert; sie besteht aus höchstens zehn weiteren vom Staatsrat ernannten Mitgliedern, welche die Wirtschaft, Lehre und Gesellschaft sowie die Körperschaften und Regionen ausgewogen vertreten.
- ³ Sie ist der Direktion administrativ zugewiesen.

Art. 23 Direktion

- ¹ Belaufen sich die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge auf bis zu 50'000 Franken, so entscheidet die Direktion über das Gesuch.

Art. 24 Organisation für die Gewährung von Seed-Darlehen

- ¹ Seed-Darlehen werden bei Bedarf von der Organisation nach Artikel 13 innerhalb der vom Ausführungsreglement vorgesehenen Grenzen gewährt.

Art. 25 Organisation für den Einsatz von Risikokapital

¹ Risikokapital wird bei Bedarf von der Organisation nach Artikel 13 eingesetzt.

² Im Reglement werden die Modalitäten für die Beteiligung des Staats am Kapital dieser Organisation festgelegt.

Art. 26 Kontrolle der Projekte der regionalen Innovationspolitik

¹ Die Realisierung der geförderten Initiativen, Programme und Projekte wird kontrolliert und regelmässig evaluiert.

² Die Einrichtungen, denen der Staat finanzielle Beiträge im Sinne dieses Gesetzes gewährt, legen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

6.3 Rechtsmittel

Art. 27 Beschwerde

¹ Die Verfügungen des Staatsrats und der Direktion sind mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar.

² Gegen einen Entscheid der Kommission kann innert dreissig Tagen ab Empfang eine vorgängige Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

7 Finanzierung

7.1 Im Allgemeinen

Art. 28 Finanzierung der Beiträge an Unternehmen

¹ Die finanziellen Beiträge mit Ausnahme der Beiträge gemäss Artikel 13 werden in den Voranschlag des Amts aufgenommen.

Art. 29 Organisationen zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung neuer Unternehmen

¹ Über eine allfällige Kapitalausstattung der in Artikel 13 dieses Gesetzes vorgesehenen Organisationen entscheidet die zuständige Behörde.

² Die Modalitäten dieser Kapitalausstattungen werden im Ausführungsreglement näher festgelegt.

Art. 30 Regionale Bürgschaftsorganisationen

¹ Die in Artikel 11 vorgesehene Beteiligung des Staates an der Finanzierung von Bürgschaftsorganisationen wird in die Staatsbilanz aufgenommen.

² Im Ausführungsreglement werden die Entscheidungskompetenzen für die Beteiligung an diesen Organisationen festgelegt.

Art. 31 Kantonale Bürgschaftsorganisation

¹ Zur Deckung der Bürgschaftsverpflichtungen der kantonalen Bürgschaftsorganisation wird eine Rückstellung in der Staatsbilanz gebildet; der Deckungsgrad der Rückstellung wird im Ausführungsreglement festgelegt.

² Der Betrag der Rückstellung wird periodisch an den Umfang der kantonalen Bürgschaftsverpflichtungen angepasst.

7.2 Fonds

Art. 32 Kantonaler Fonds für die Regionalpolitik und die Innovationsförderung

¹ Es wird ein kantonaler Fonds für die Regionalpolitik und die Innovationsförderung (der Fonds) eingerichtet.

² Dieser Fonds dient der Finanzierung

- a) der Neuen Regionalpolitik (NRP);
- b) der kantonalen Innovationsmassnahmen, die im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften getroffen werden;
- c) der kantonalen Fördereinrichtungen, die teilweise oder vollständig finanziert werden.

³ Die Funktionsweise des Fonds wird im Reglement festgelegt.

Art. 33 Finanzierung der Neuen Regionalpolitik (NRP)

¹ Die Initiativen, Programme und Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP) werden gemäss den Bestimmungen des Bundes über den Fonds finanziert.

² Der Fonds dient auch der Finanzierung der in Artikel 18 vorgesehenen Beiträge.

³ Der Gesamtbetrag der dem Fonds für die Neue Regionalpolitik des Kantons (NRP) zugewiesenen Beiträge wird auf der Grundlage des nach Artikel 17 erstellten Mehrjahresprogramms für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren über ein Dekret festgelegt.

Art. 34 Finanzierung der kantonalen Innovationsmassnahmen

¹ Die Finanzierung der kantonalen Innovationsmassnahmen wird durch den Staat im Rahmen des Staatsvoranschlag festgelegt, sowie durch mögliche zusätzliche Beiträge von Dritten im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften.

Art. 35 Andere Finanzierungen

¹ Andere Finanzierungen, insbesondere solche, die mit dem Erwerb der Ausrüstung für Forschung und Entwicklung verbunden sind, sowie die Einrichtung von Räumlichkeiten und deren Bereitstellung, können über ein Dekret beschlossen werden.

7.3 Zusammenarbeit

Art. 36 Hochschulen - im Allgemeinen

¹ Das Amt und die Hochschulen fördern eine miteinander abgestimmte Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen Innovationsförderung und zwar insbesondere durch einen gegenseitigen Informationsaustausch.

Art. 37 Hochschulen - Projektfinanzierung

¹ Für aussergewöhnliche Projekte, die in Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg, der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FR) und der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne / Zweigstelle Freiburg (EPFL Freiburg) durchgeführt werden, kann bei den betreffenden Institutionen ein Gesuch um einen Beitrag aus einem geeigneten Fonds gestellt werden.

² Die Autonomie der Hochschulen in Bezug auf die Finanzierung von Projekten durch die oben genannten Fonds bleibt vorbehalten.

Art. 38 Kantonale Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB)

¹ Für den Erwerb von Grundstücken, Flächen und Ausstattungen sowie die Miete von verfügbaren Räumlichkeiten arbeitet das Amt mit der KAAB zusammen.

8 Auskunftspflicht und Sanktionen

Art. 39 Auskunftspflicht

¹ Wer um die vorgesehene Hilfe nach diesem Gesetz ersucht, muss der zuständigen Behörde alle Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben erteilen und ihr auf Anfrage erlauben, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (insbesondere Buchhaltungsbelege) zu nehmen.

² Die Auskunftspflicht bleibt so lange bestehen, wie die Unterstützung dauert.

Art. 40 Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Wird die Auskunftspflicht verletzt, so kann die zuständige Behörde die Unterstützung verweigern oder die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen verlangen.

² Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 41 Unrichtige Auskünfte

- ¹ Wird die zuständige Behörde durch ungenaue Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen irregeführt oder wird der Versuch dazu gemacht, so wird die Unterstützung aufgehoben oder abgelehnt. Geleistete Zahlungen müssen zurückstattet werden.
- ² Die vom Staat geleisteten Zahlungen werden vollständig zurückgefördert, wenn der Gegenstand, für den die Beiträge gewährt wurden, innert fünf Jahren nach dem Erbringen der finanziellen Leistungen seine Bestimmung ändert und nicht mehr unter die Wirtschaftsförderung fällt.
- ³ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

9 Datenschutz

Art. 42 Datenbearbeitung, Datenschutz und Datensicherheit

- ¹ Personendaten oder Daten, die eine Identifikation oder einen Rückschluss auf die persönliche Situation einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben, dürfen gemäss Artikel 26 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) nicht veröffentlicht werden.
- ² Die erhobenen Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandelt.
- ³ Alle Personen, die Wirtschaftsförderungsdossiers bearbeiten, sind verpflichtet, Daten und Informationen über natürliche oder juristische Personen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, vertraulich zu behandeln.
- ⁴ Das Amt ist berechtigt, die im Rahmen der Dossierbearbeitung übermittelten Daten zu empfangen, zu bearbeiten, zu nutzen, zu archivieren und sie mit anderen staatlichen Stellen oder zuständigen Einrichtungen zu teilen.

Art. 43 Bank- und Steuergeheimnis

- ¹ Im Rahmen der Bearbeitung von Beitragsgesuchen kann das Amt vom Geschäftsteller die Aufhebung des Bankgeheimnisses verlangen.
- ² Unternehmen, die eine Finanzhilfe im Sinne dieses Gesetzes erhalten oder beantragen, erklären sich de facto mit der Aufhebung des Steuergeheimnisses und dem Informationsaustausch zwischen dem Amt und dem für die Steuerverwaltung zuständigen Amt ⁴⁾ einverstanden.
- ³ Die Fälle, in denen die Aufhebung des Bankgeheimnisses verlangt werden kann, werden im Ausführungsreglement festgelegt.

⁴⁾ Heute: Kantonale Steuerverwaltung

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Übergangsrecht

¹ Die Hilfen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2007 des WFG gestützt auf die Gesetzgebung über die Investitionshilfe für Berggebiete gewährt wurden, sowie die gestützt auf das WFG gewährten Hilfen bleiben der bisherigen Gesetzgebung unterstellt.

Art. 45 Ausführungsreglement

¹ Der Staatsrat erlässt das Reglement.

II.

1.

Der Erlass SGF [122.0.13](#) (Verordnung zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei, vom 09.07.2002) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion sind folgende Verwaltungseinheiten unterstellt:

b) (*geändert*) die Wirtschafts- und Innovationsförderung Kanton Freiburg (WIF);

2.

Der Erlass SGF [866.2.12](#) (Verordnung über die Zuteilung der ausländischen Arbeitskräfte, vom 10.12.2007) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ An den Sitzungen der Kommission nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Bevölkerung und Migration, des Amtes für den Arbeitsmarkt und der Wirtschafts- und Innovationsförderung Kanton Freiburg mit beratender Stimme teil, wenn die Kommission für Fragen in Verbindung mit dieser Verordnung einberufen wird.

3.

Der Erlass SGF [900.12](#) (Reglement über den Wirtschaftsförderungs-Fonds, vom 10.06.2008) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (*geändert*)

Reglement über den Wirtschafts- und Innovationsförderungs-Fonds

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik;
gestützt auf Artikel XX des Gesetzes vom XXX über die Wirtschaftsentwicklung und die Innovation (WIG);
gestützt auf die Programmvereinbarung vom 14. April 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Freiburg;
Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 2 Abs. 1

- ¹ Der Fonds wird gespeist durch:
b) (geändert) die in den Voranschlag der Wirtschafts- und Innovationsförderung aufgenommenen finanziellen Beiträge;

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die Zinsen der Darlehen werden in der Rechnung der Wirtschafts- und Innovationsförderung verbucht.

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

- ² Die Wirtschafts- und Innovationsförderung kontrolliert laufend die eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

- ² Für die administrativen Belange des Fonds ist die Wirtschafts- und Innovationsförderung zuständig.

4.

Der Erlass SGF [900.2](#) (Gesetz über die aktive Bodenpolitik (ABPG), vom 18.10.2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 54, 57, 72 und 104 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);
gestützt auf die Artikel 4 Abs. 2, 52, 54, 59a, 59b, 59c und 61 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG);
gestützt auf Artikel XX und Folgende des Gesetzes vom XXX über die Wirtschaftsentwicklung und die Innovation (WIG);
gestützt auf Artikel 10 Abs. 1 Bst. d des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
nach Einsicht in die Botschaft 2017-DEE-60 des Staatsrats vom 7. Mai 2019;
auf Antrag dieser Behörde,
beschliesst:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen zur aktiven Bodenpolitik in der Raumplanungs- und der Wirtschaftsentwicklungs- und Innovationsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Sie koordiniert insbesondere ihre Tätigkeit mit der Wirtschafts- und Innovationsförderung Kanton Freiburg.

III.

Der Erlass SGF 900.1 (Gesetz über die Wirtschaftsförderung (WFG), vom 03.10.1996) wird aufgehoben.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]